

Gruppe *DIE LINKE*

im Fürther Rathaus

- Stadtrat Ulrich Schönweiß -
- Stadträtin Monika Gottwald -
Königswarterstr. 16
90762 Fürth

Tel. / Fax (tagsüber): 0911 / 43 72 10
e-mail: dielinkegruppefuertth@yahoo.de
www.die-linke-im-stadtrat-fuertth.de

An den
Oberbürgermeister der Stadt Fürth
-Stadtratsangelegenheiten-

Fax.: 0911 / 974-1005

Fürth, den 28.04.2014

Antrag

Beibehaltung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in bisheriger Fassung
für die Stadtratssitzung am 07.05.2014

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Jung,

wir beantragen die Beibehaltung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts insbesondere hinsichtlich § 3 Abs. 3 (Verdienstauffallentschädigung), wie bisher.

Zunächst wird auch hier auf unser Schreiben vom 07.04.2014 an die SPD-Fraktion, welches wir in Kopie auch an die CSU, Grüne, FW und Ihnen gegeben haben. Dies nebst der Anlage, Ihrem Schreiben v. v. 04.12.2009.

Vorliegendem Antrag zur Kenntnis anbei Amtsblatt der Stadt Nürnberg v. 15.12.2010, Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder. Danach erhalten in Nürnberg selbstständige ehrenamtliche Stadtratsmitglieder sogar einen Verdienstauffall i.H.v. 22,36 € die Stunde, und Hausfrauen beispielsweise 13,97 € die Stunde. Weitere Beispiele: In Zirndorf erhalten Selbstständige 20 € / Std., in Schweinfurt 17 € / Std., in Würzburg 21 € / Std., etc.

Eine Beibehaltung unserer Satzung ist sachgerecht und entspricht dem geltenden Recht.

Durch diese Vorschrift soll es auch Selbstständigen, Hausfrauen, etc. ermöglicht werden ein ehrenamtliches Stadtratsmandat zu übernehmen. Es sind nicht alle Stadtratsmitglieder beispielsweise im Beamtenverhältnis oder im öffentlichen Dienst, wo eine Freistellung erfolgt, unter Beibehaltung der Bezüge. Insbesondere darf die Übernahme eines ehrenamtlichen Stadtratsmandats nicht davon abhängig sein, ob man sich dieses in dem Sinne leisten kann, daß das Vermögen entsprechend hoch genug ist.

Als Selbstständiger muß man unabhängig von der Arbeitszeit selbst seine Krankenkassen- und Rentenversicherungsbeiträge zahlen. Auch zahlt niemand, wie bei Arbeitnehmern die Arbeitgeber,

eine Hälfte der Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge.

Im Falle von unselbstständig Berufstätigen erfolgt Ersatz. Es würde dem Gleichheitsgrundsatz / Gleichbehandlungsgrundsatz widersprechen, wenn Selbstständige und Hausfrauen anders behandelt würden. (siehe Bundesverwaltungsgericht, DÖV 1989, S. 626 hinsichtlich Selbstständigen). Ein sachlicher Grund hierfür liegt nicht vor.

Letztlich wird sich erlaubt den Hinweis vorzutragen, daß beim Fehlen einer Entschädigungsregelung letztlich die Gefahr hinsichtlich der Höhe bestehen würde; eine Satzung würde eine Sicherheit hinsichtlich der Höhe der Entschädigung für die Stadt Fürth bedeuten.

Mit freundlichen Grüßen,
Gruppe DIE LINKE im Fütter Rathaus

Ulrich Schönweiß